



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 6:

Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen

a) SACHVERHALT

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 17. Mai 2006 über neue gesetzliche Regelungen bei der Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen informiert.

Über die Annahme von Zuwendungen, d. h. von Spenden und Schenkungen hat nach den neuen Regelungen des § 78 Abs. 4 GemO ausschließlich der Gemeinderat zu entscheiden.

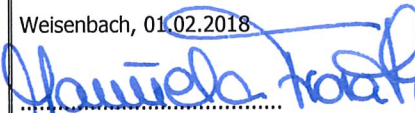
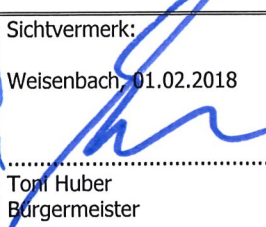
Die Gemeinde Weisenbach bzw. der Kindergarten Weisenbach werden am 17. Februar 2018 von EDEKA-Fitterer Baden-Baden Spenden für den getätigten Jahresumsatz 2017 erhalten. Die Spenden sollen insgesamt für den Kindergarten Weisenbach verwendet werden und betragen insgesamt 86,04 Euro.

Nach Einschätzung der Verwaltung wird durch die Annahme der Geldspende nicht der Eindruck entstehen, dass diese in einem unlauteren Zusammenhang mit der Dienstausübung stehen und das amtliche Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Spende von EDEKA Fitterer vom 17. Februar 2018 anzunehmen.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt, die Geldspende der EDEKA-Fitterer, Baden-Baden im Wert von 86,04 Euro anzunehmen.

<p>Aufgestellt : Weisenbach, 01.02.2018  Manuela Frorath Büro des Bürgermeisters / Geschäftsstelle Gemeinderat</p>	<p>Sichtvermerk: Weisenbach, 01.02.2018  Tom Huber Bürgermeister</p>	<p>Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am</p>
---	---	---